

## **Antrag**

**des Abg. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Private Feiern wie Hochzeiten ab dem Sommer 2021**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. unter welchen Voraussetzungen, insbesondere den jeweils gültigen Höchstwerten der Sieben-Tage-Inzidenz, maximaler Gästezahl und Hygieneanforderungen, private Feiern (Hochzeiten, Taufen, Geburtstage u. ä.) im Jahr 2020 zwischen dem Ende des ersten Covid-19-Lockdowns und dem Beginn des sogenannten Wellenbrecher-Lockdowns möglich waren;
2. warum zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags die Anforderungen an die Durchführung privater Feiern strenger waren als zwischen den beiden Lockdown-Phasen des Jahres 2020;
3. wie sie berücksichtigt, dass infolge der fortgeschrittenen Impfkampagne das Risiko für schwere und tödliche Krankheitsverläufe erheblich zurückgegangen ist;
4. wieso sie es bei der Durchführung privater Feiern unterlassen hat, Regelungen vorzunehmen, um Feiern zu ermöglichen, an denen zumindest geimpfte, genesene oder Personen mit einem negativen Testergebnis teilnehmen können;
5. warum der Betrieb einer Innengastronomie mit einer verhältnismäßig hohen Zahl an Besuchern in Baden-Württemberg derzeit grundsätzlich möglich ist, aber keine private Feier im gleichen Umfang;
6. warum sie zumindest nicht Konzepte für die Durchführung privater Feiern im Außenbereich vorgelegt hat;

7. bis wann sie gedenkt, den Organisatoren privater Feiern und den Gastronomen einen verbindlichen Plan vorzulegen, unter welchen Voraussetzungen private Feiern ab dem Sommer 2021 möglich sein werden;
8. mit welcher Vorlaufzeit für die Organisation von privaten Feiern sie ab Erlass entsprechender Regelungen rechnet;
9. wie sie die Ungewissheit der Betroffenen erachtet, die teilweise ihre private Feier bereits vom letzten Jahr auf dieses Jahr verschieben mussten und nun immer noch nicht wissen, ob diese durchführbar ist oder nicht;
10. welche wirtschaftliche Bedeutung insbesondere für die Gastronomie und Hotellerie sie privaten Feiern beimisst, insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Verdienstaufschläge infolge des seit Oktober 2020 andauernden Lockdowns;
11. warum es nicht möglich war, zeitnah der Forderung der FDP/DVP-Landtagsfraktion vom 20. Mai 2021 nachzukommen und „im Lichte des anhaltend rückläufigen Infektionsgeschehens schon jetzt verbindliche Pläne und Öffnungsstufen vorzulegen, wie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben weitgehend normal und ohne Einschränkungen erfolgen kann“ vorzulegen (Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zu der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Mai 2021, Drucksache 17/56).

2.6.2021

Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Schweickert, Weinmann,  
Goll, Haag, Heitlinger, Birnstock, Brauer FDP/DVP

#### Begründung

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens und des Stands der Impfkampagne braucht es einer raschen Rückkehr zur weitgehenden Normalität und einem Ende des nunmehr über achtmonatigen Lockdowns. Dringender Handlungsbedarf besteht bei der Durchführung privater Feiern, die vielfach bereits vom letzten auf dieses Jahr verschoben wurden. Die Landesregierung muss dringend einen Plan vorlegen, wie private Feiern, ab dem Sommer 2021 ermöglicht werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 Nr. 6S1-1443.1-100 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. unter welchen Voraussetzungen, insbesondere den jeweils gültigen Höchstwerten der Sieben-Tage-Inzidenz, maximaler Gästezahl und Hygieneanforderungen, private Feiern (Hochzeiten, Taufen, Geburtstage u. ä.) im Jahr 2020 zwischen dem Ende des ersten Covid-19-Lockdowns und dem Beginn des sogenannten Wellenbrecher-Lockdowns möglich waren;*

Exemplarisch wird zur Beantwortung der Frage auf die zu dieser Zeit im vergangenen Jahr geltende Rechtslage abgestellt. Gemäß der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 waren Ansammlungen von mehr als 20 Personen – ausgenommen Verwandtschaft und andere – untersagt. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden waren bis einschließlich 31. Juli 2020 und Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020 untersagt. Die zulässige Teilnehmerzahl erhöhte sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzliche Vorkehrungen, wie feste Sitzplätze getroffen wurden.

*2. warum zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags die Anforderungen an die Durchführung privater Feiern strenger waren als zwischen den beiden Lockdown-Phasen des Jahres 2020;*

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie werden von der Landesregierung regelmäßig an die aktuelle Entwicklung der Pandemie angepasst. Ende Juli des vergangenen Jahres lag die Sieben-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg bei 3,7 (siehe: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-07-30-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-07-30-de.pdf?__blob=publicationFile)). Die Sieben-Tage-Inzidenz für Baden-Württemberg liegt nach dem Tagesbericht des Landesgesundheitsamts vom 25. Juni 2021 bei 8,2 (siehe: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210624\\_COVID\\_Lagebericht\\_LGA.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210624_COVID_Lagebericht_LGA.pdf)), mithin also mehr als doppelt so hoch wie im Juli des vergangenen Jahres. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Infektionszahlen im Herbst 2020 sehr stark angestiegen sind. Hinzu kommt das Auftreten neuer besorgniserregender Virusmutationen, wie aktuell die sog. Delta-Variante. Bei hoffentlich weiterhin positiver Entwicklung der Fallzahlen sind dennoch weiterreichende Lockerungen als derzeit denkbar.

*3. wie sie berücksichtigt, dass infolge der fortgeschrittenen Impfkampagne das Risiko für schwere und tödliche Krankheitsverläufe erheblich zurückgegangen ist;*

Die Landesregierung überprüft die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kontinuierlich und passt sie den geänderten Anforderungen regelmäßig an. Hierzu gehört auch das Erreichen von Erfolgen im Rahmen der Impfkampagne. So wurden beispielsweise die Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeheimen entsprechend der RKI-Empfehlung bei einer Impfquote von 90 Prozent und mehr deutlich gelockert. Bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen werden geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt. Für eine ähnliche Regelung bei den Veranstaltungen fehlt es derzeit noch am entsprechenden Impfniveau in der Bevölkerung. Stand 27. Juni 2021 haben 53,3 Prozent der Bevölkerung in Baden-Württemberg ihre erste Impfung erhalten und 34,7 Prozent der Einwohner sind vollständig immunisiert (Impfungen mit Johnson&Johnson gemäß RKI-Berechnungslogik sowohl in Erst- als auch in Zweitimpfungsquote enthalten). Ins-

besondere im Hinblick auf neue Virusmutationen (Delta-Variante) ist dies noch nicht ausreichend.

*4. wieso sie es bei der Durchführung privater Feiern unterlassen hat, Regelungen vorzunehmen, um Feiern zu ermöglichen, an denen zumindest geimpfte, genesene oder Personen mit einem negativen Testergebnis teilnehmen können;*

Wie oben bereits dargestellt, zählen geimpfte oder genesene Personen bei den Personenzahlbeschränkungen nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt, siehe § 10 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021, in der ab 21. Juni 2021 geltenden Fassung. Zudem ist zu beachten, dass Testungen keinen absoluten Schutz bieten können und auch geimpfte Personen weiterhin Träger einer Virenlast sein können. In der Neunten Corona-Verordnung, die am 28. Juni 2021 in Kraft getreten ist, werden im Rahmen von privaten Veranstaltungen unter der Voraussetzung eines sog. 3G-Nachweises weitaus höhere Personenzahlen erlaubt sein.

*5. warum der Betrieb einer Innengastronomie mit einer verhältnismäßig hohen Zahl an Besuchern in Baden-Württemberg derzeit grundsätzlich möglich ist, aber keine private Feier im gleichen Umfang;*

Das lag daran, dass für den Betrieb der Innengastronomie strenge Voraussetzungen gelten. Zunächst muss ein Hygienekonzept vorliegen und eine Datenverarbeitung erfolgen. Auch gibt es in der Gastronomie fest zugewiesene Plätze und Bedienung am Tisch. In diesen Punkten unterscheidet sich die Gastronomie von einer privaten Veranstaltung außerhalb der Gastronomie. Um gerade private Veranstaltungen wie Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern künftig wieder unabhängig vom Veranstaltungsort mit deutlich mehr Personen zu ermöglichen, ist in der seit dem 28. Juni 2021 geltenden Neunten Corona-Verordnung geregelt, dass ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen ist – wie in der Gastronomie. Auch gilt in allen vier Inzidenzstufen die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Unter diesen Voraussetzungen ist die Zulassung von weitaus höheren Personengrenzen (in Inzidenzstufe 1 bis zu 300) vertretbar. Zudem kann nun auch auf das bei solchen privaten Veranstaltungen als hinderlich empfundene Abstandsgebot sowie auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden.

*6. warum sie zumindest nicht Konzepte für die Durchführung privater Feiern im Außenbereich vorgelegt hat;*

Private Feiern im Außenbereich sind bereits bei Inzidenzen von unter 50 möglich. Zu weiteren Lockerungen seit dem 28. Juni 2021 siehe Antwort auf Frage 5.

*7. bis wann sie gedenkt, den Organisatoren privater Feiern und den Gastronomen einen verbindlichen Plan vorzulegen, unter welchen Voraussetzungen private Feiern ab dem Sommer 2021 möglich sein werden;*

Im Rahmen jeder anstehenden Überarbeitung der Corona-Verordnung wird aufgrund der aktuell geltenden Inzidenzzahlen auch über Lockerungen oder ggf. Verschärfungen bei den privaten Feiern nachgedacht. Bei einem weiterhin sehr dynamischen Infektionsgeschehen können verbindliche Pläne über Art und Umfang zukünftiger Maßnahmen nicht zugesagt werden, insbesondere nicht über den Zeitraum der Geltungsdauer der CoronaVO hinaus. Bei aktuell erfreulicherweise niedrigen Inzidenzen sind seit dem 28. Juni 2021 allerdings sehr weitreichende Lockerungen für private Feiern und die Gastronomie vorgenommen worden.

8. mit welcher Vorlaufzeit für die Organisation von privaten Feiern sie ab Erlass entsprechender Regelungen rechnet;
9. wie sie die Ungewissheit der Betroffenen erachtet, die teilweise ihre private Feier bereits vom letzten Jahr auf dieses Jahr verschieben mussten und nun immer noch nicht wissen, ob diese durchführbar ist oder nicht;

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorlaufzeit für private Feierlichkeiten ist sehr individuell und daher nicht pauschal zu beantworten. Nach den recht weitreichenden und auf einem gestuften Gesamtkonzept basierenden Öffnungsschritten der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021, die am 3. Juni 2021 nochmals um weitergehende Lockerungsschritte ergänzt wurden, war zunächst die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens auf die Öffnungsstufen zu beobachten und abzuwarten. Gleiches gilt für die am 28. Juni 2021 in Kraft getretene Neunte Corona-Verordnung. Sämtliche Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des Pandemiegeschehens und die Landesregierung beobachtet die Entwicklung im Hinblick auf die Delta-Variante mit Sorge. Daher kann es auch diesen Sommer keine endgültige Planungssicherheit geben.

10. welche wirtschaftliche Bedeutung insbesondere für die Gastronomie und Hotellerie sie privaten Feiern beimisst, insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Verdienstauffälle infolge des seit Oktober 2020 andauernden Lock-downs;
11. warum es nicht möglich war, zeitnah der Forderung der FDP/DVP-Landtagsfraktion vom 20. Mai 2021 nachzukommen und „im Lichte des anhaltend rückläufigen Infektionsgeschehens schon jetzt verbindliche Pläne und Öffnungsstufen vorzulegen, wie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben weitgehend normal und ohne Einschränkungen erfolgen kann“ vorzulegen (Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zu der Mitteilung der Landesregierung vom 13. Mai 2021, Drucksache 17/56).

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist die Bedeutung von privaten Feierlichkeiten für die Gastronomie und Hotellerie bewusst. Aufgrund der zunächst noch vorsichtigen Lockerungen hinsichtlich den Feierlichkeiten war es erforderlich, die Verantwortung in die Hände eines professionellen Veranstalters, mithin eines Gastronomiebetriebes zu legen, um eine coronakonforme Durchführung der Veranstaltung in sicherer Umgebung zu gewährleisten. Baden-Württemberg hat als eine der ersten Landesregierungen Öffnungsschritte in der Hotellerie und Gastronomie umgesetzt. Die erfreulicherweise stetig sinkenden Infektionszahlen haben der Landesregierung gezeigt, dass unser vorsichtiger Ansatz der ersten Öffnungsschritte der richtige Weg war. Auf dieser Basis konnten nun mit der Neunte Corona-Verordnung weitere Schritte gegangen werden und mehr Lockerungen sowohl im allgemeinen als auch im privaten Veranstaltungsbereich zugelassen werden. Hier hat die Landesregierung die Feierlichkeiten im privaten Raum und davon ebenfalls berührte Catering- und Veranstaltungsbranche berücksichtigt. Allerdings sind die Herausforderungen und Unsicherheiten, die mit dem verstärkten Auftreten der sog. Delta-Variante des Virus verbunden sind, nicht außer Betrachtung zu lassen.

Lucha  
Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration